

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlußberichtes an den Oberinstructor über jede Rekrutenschule enthoben. Dagegen werden sie am Schluß des Unterrichtsjahres dem Oberinstructor einen gedrängten Bericht über die Unterrichtsergebnisse der Rekrutenschulen erstatten und sich zugleich im oben angedeuteten Sinne über ihre Erfahrungen bezüglich des Schießwesens in den Rekrutenschulen aussprechen.

Zusatz zu Tit. III. Unterricht, 2. Soldatenschule.

Die Spielleute und nicht kombattanten Unteroffiziere und Soldaten, über deren ungenügende Ausbildung in der Soldatenschule, speziell im Marschiren, vielfach Klage geführt wird, sind so viel wie möglich zu allen Übungen in der Soldatenschule, I. Theil, zu ziehen. Namentlich aber sind mit den Spielleuten, um sie an einen gleichmäßigen, reglementarischen Schritt zu gewöhnen, besondere Übungen im Marschiren mit und ohne Spiel vorzunehmen. Es empfiehlt sich, wenn der Tambour- oder Trompeterinstructor weniger geeignet zu diesem Unterricht sein sollte, denselben öfters einem InSTRUCTOR II. Klasse zu übergeben. Die Kreisinstructoren werden die Trompeterinstructoren anhalten, einige Märsche einüben zu lassen, die auch von den Tambouren begleitet werden können.

Bern, den 30. Januar 1884.

Der Oberinstructor der Infanterie: Rudolf.

— (Ernennungen im Instructorenkorps.) Zu Instructoren zweiter Klasse der Infanterie werden gewählt: Hauptmann Nicolet, Arnold, in Genf und die Oberleutenants Sieber, Karl, von Göttingen in Neuenburg, Schieffle, Paul, in Solothurn und Roth, R., von Wangen in Dron.

— (Obligatorische Schießübungen.) Der Bundesrath wurde am 13. Dezember abhin von der Bundesversammlung eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Bedingungen, welche den um einen Bundesbeitrag sich bewerbenden freiwilligen Schießvereinen auferlegt sind, in der Weise erleichtert werden sollen, daß: a. das in der Verordnung vom 16. März 1883 vorgeschriebene Präzisionsminimum aufgehoben und b. das Schießrechnungswesen vereinfacht würde. Nachdem dieses Postulat einer nähern Prüfung unterstellt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, an den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1883 über das zur Erwerbung eines Beitrages notwendige Präzisionsminimum für das Jahr 1884 mit der einzigen Ausnahme festzuhalten, daß für die Distanz 400 Meter die Punktzahl von 10 auf 8 herabgesetzt wird. Dagegen hat er Art. 4 der Verordnung, welcher bestimmt, daß die Vereine über die Verwendung der Beiträge entscheiden sollen und nach Belieben höhere Präzisionsforderungen an ihre Mitglieder stellen können, gestrichen. Sodann ist die Bestimmung in Art. 7, nach welcher die zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Vereine den in Art. 2 der Verordnung aufgestellten Bedingungen gar nicht nachgekommen sind oder in ihrer Präzisionsleistung 50 Prozent zurückstehen, zur Erfüllung derselben zu obligatorischen Schießübungen nach den jeweiligen Anordnungen des eidg. Militärdepartements dienstlich einberufen werden, dahin abgeändert worden, daß nur diejenigen, welche nicht wenigstens 30 Schüsse geschossen haben, einberufen werden, und zwar wie bisher ohne Anspruch auf Sold und Reisevergütung. Eine Vereinfachung der Schießkomptabilität bei Beibehaltung von Präzisionsforderungen hat sich als unmöglich erwiesen.

— (VI. Division.) Versuche über Anwendbarkeit des Telephons auf dem Schießplatz sollen im Auftrag des eidg. Militärdepartements in der Unteroffizierschule der VI. Division vorgenommen werden. Der erste derartige Versuch fand Sonatag den 24. Februar auf der Wollishofer Almend bei dem sog. Probeschießen statt und lieferte ein ungemein günstiges Resultat. Jeder Zweifel gegen die Anwendbarkeit des Telephons bei lebhaftem Feuer dürfte dadurch beseitigt sein.

— († Oberlieut. Gaillet) ist in Biel gestorben.

— († Oberst Amstutz), ein Veteran der Freischarenzüge und des Sonderbundes, ist in Bern nach kurzem Krankenlager gestorben.

Ausland.

Deutschland. (Größere Truppenübungen im Jahre 1884.) „1) Für das Gardekorps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Fluckbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 7. und 8. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 a und b des Anhangs 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zufuge maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt 1 des Anhangs 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:

a. Die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostenübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisionskompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercirplätze zur ausreichenden Übung des geschäftsmäßigen Exercirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerciren der Infanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps sowie für das 7. und 8. Armeekorps.

b. Bei dem 9. und 10. Armeekorps sind sämtliche Kavallerieregimenter zu vier, nur bei letzterem Armeekorps ein Regiment zu fünf Eskadrons, zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande — jede Division für sich — während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch je eine rettende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. An den Übungen im Bereiche des 9. Armeekorps nimmt auch das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 zu fünf Eskadrons Theil. Für diese Kavallerieregimenter werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt; die Heranziehung zu den Divisionsübungen erfolgt indeß nach Maßgabe der im Anhang 3. 1. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gegebenen Festsetzungen; nur das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 kehrt unmittelbar nach Schluß der Kavallerie-Divisionsübungen in seine Garnison zurück. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die ebendasselbst unter 1 bezüglich der Regiments- und Brigadeübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Übungstage sind für das Exerciren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Be-

bach zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Anlaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurenbeschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

c. Bei dem 5. und 6. Armeekorps sind gleichfalls sämtliche Kavallerieregimenter, und zwar bei jedem Armeekorps ein Regiment zu fünf, die übrigen zu vier Eskadrons, zu Uebungen im Brigade- und Divisionsverbande und demnächst zu Uebungen zweier Divisionen gegen einander während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Uebungstage an auch je eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt und vom Beginn der Uebungen der Divisionen gegen einander auch die Kommandeure der betreffenden reitenden Abtheilungen heranzuziehen sind. Die an diesen Uebungen theilnehmenden Truppentheile nehmen an den Divisionsübungen (Anhang 3. 1. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870), zu welchen demnach nur die fünften Eskadrons von vier Regimentern pro Armeekorps heranzuziehen sind, nicht Theil. Die unter b. über Verwendung der beiden ersten Uebungstage und über die Ernennung der Divisionsführer bezw. die Formation der Stäbe gegebenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung. Auch die Ernennung des Leiters dieser Uebungen behalte Ich Mir vor. Bei dieser Gelegenheit sind Vorpostenabtheilungen der beiden Divisionen gegen einander abzuhalten und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Truppentheil zweimal zum Bivouak herankommt. Auch sind Kantonnementwechsel, soweit erforderlich, gestattet. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen.

d. Von einer Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abgesehen. Dies gilt auch für das Gardekorps, sowie für das 7. und 8. Armeekorps.

e. Dem Ermessen der Generalkommandos — einschließend desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c. auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b. auf 5 Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c. die Divisionen befehligten, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verhinderung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Feldübungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegsministerium bis auf Weiteres alljährlich Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps haben Kavallerieübungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7) In den Monaten August und September 1884 kommt auf dem Plateau der Feste Alexander bei Koblenz eine größere Belagerungsübung nebst Minenkrieg in der Dauer von 5 Wochen zur Ausführung, an welcher das Rheinische Pionierbataillon Nr. 8 und die vierten Kompagnien der Pionierbataillone Nr. 7, 9, 10, 11, 14, 15 und 16, und außerdem der Stab und zwei Kompagnien des Königlich Württembergischen Pionierbataillons Nr. 13 Theil nehmen.

8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 29. September d. J. in die Garnisonorte zurückgeführt sein.

Berlin, den 31. Januar 1884.

(M. Wbl.)

Wilhelm.

Frankreich. (Das Kavalleriekomitee für 1884) ist wie folgt zusammengesetzt: Präsident Divisionsgeneral Narquis de Gallifet; Mitglieder: die Generallieutenants Thornton,

de Gresset, die Generalmajore Kolzillon und Thevenin (letzterer von der Artillerie); die Obersten Danlour und Rothwiler; Sekretär Oberstleutnant Donop. — Dem Kavalleriekomitee liegt die Verprufung aller wichtigen Fragen ob, welche die Kavallerie betreffen. Dasselbe sowie die andern Fachkomites (der Infanterie und Artillerie) haben sich als sehr nützliche Schöpfungen erwiesen. Es ist schwer begreiflich, warum nicht in allen Armeen diese vorerfliche Einrichtung Nachahmung findet.

— († General Schramm,) wohl einer der ältesten Generale Frankreichs, ist gestorben. Derselbe wurde geboren am 1. Dezember 1789 in Arras; kaum 10 Jahre alt trat er in die Armee ein. Mit 15 Jahren machte er die Feldzüge von Ulm und Austerlitz (1805) mit und zeichnete sich in letzterer Schlacht so aus, daß er vom Kaiser mit dem Kreuz der Ehrenlegion dekoriert wurde; später kämpfte er tapfer gegen die Preußen (1807), Spanier (1808) und Oesterreicher (1809). Im Feldzug 1812 gegen Rußland kommandierte er das 2. Jägerbataillon und wurde zum Oberst ernannt und ihm der Barontitel verliehen. Bei Lützen 1813 trug er wesentlich zu der glücklichen Entscheidung der Schlacht bei. Obgleich hier zweimal schwer verwundet, socht er wieder bei Dresden und zeichnete sich so aus, daß ihn Napoleon I. auf dem Schlachtfeld zum Brigadegeneral ernannte. In Dresden blieb er mit dem Korps von Gouvion St. Cyr zurück. Als die mit diesem Korps von Seite der Allirten abgeschlossene Kapitulation von diesen nicht gehalten wurde, theilte er mit der übrigen Besatzung das Schicksal, nach Ungarn in Kriegsgefangenschaft abgeführt zu werden.

Im Jahre 1814 nach Frankreich zurückgekehrt, nahm er unter der ersten Restauration keine Dienste an, stellte dagegen während der 100 Tage seinen erprobten Degen dem Kaiser wieder zur Verfügung. Wie sein Vater ein begeisterter Verehrer Napoleons, lebte er bis 1830 in der Zurückgezogenheit, indem er militärischen Studien oblag. Unter Louis Philipp theilte er sich, zum Generallieutenant ernannt, an der Belagerung Antwerpens, an der Niederwerfung der Ruhestörungen in Lyon und Paris, und seit 1839 an den algerischen Kämpfen. Beim Sturm auf Algaza (Juni 1840) erhielt Schramm seine letzte Wunde. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich 1841 wurde er vom König zum Graf und Mitglied des Senats ernannt. Napoleon ernannte ihn als Präsident der Republik am 22. Oktober 1850 zum Kriegsminister. Aber Schramm demissionirte bald wieder, da er die Abberufung Changaniers nicht gegenzeichnen wollte. Auch die dritte Republik führte den alten Haubegen noch immer unter der Liste der aktiven Divisionsgeneräle auf. An dem Feldzug von 1870/71 gestattete ihm sein körperlicher Zustand nicht theilzunehmen, obwohl er geistig noch sehr frisch war und es bis an sein Ende geblieben ist. Ebenso mußte er, wenn nicht andere politische Umstände damals mitspielten, auf das Präsidium des Projesse Bazaine verzichten, wodurch es dem Herzog von Aumale möglich wurde, diese historisch bedeutende Rolle zu übernehmen. Vor zwei bis drei Jahren brachen Räuber in dem vom greisen General bewohnten Landhause ein und entwendeten bei einer Million an Werthpapieren, wovon jedoch ein guter Theil bei Verhaftung der Thäter wieder vorgefunden wurde. Das klare und rüstige Auftreten des 93jährigen Kriegers bei der Zeugenvernehmung erregte damals Aufsehen. Mit Schramm sinkt der letzte ruhmgekrönte Heersführer der napoleonischen Zeit und einer der ritterlichsten Söhne Frankreichs ins Grab.

Ordre de Bataille

der Schweizerischen Armee-Divisionen

als Tableaux aus den Numeros der Achselklappen zusammengestellt sind das beste Mittel zur schnellen Orientierung und Kenntniß der schweiz. Armee-Eintheilung. Jedes Tableau stellt 1 Division dar, hat ein Format von 62/98 Cm. und bildet eine belehrende Zimmerzierde, welche jeder Offizier neben seinem Waffengestell anbringen sollte. Ein Tableau kostet so lange Vorrath Fr. 3 (früher Fr. 5) und ist zu beziehen von

Emil Moser in Herzogenbuchsee.